



## **SATZUNG über die BENUTZUNG DER KINDERTAGESSTÄTTEN/KINDERKRIPPEN**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2010 (GVBl. I S. 119), der §§ 1, 2, 3 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225) zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54) und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18.12.2006 (GVBl. I S. 698) sowie der Verordnung zur Landesförderung von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 02.01.2007 (GVBl. I S. 3) zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.12.2007 (GVBl. I S. 942) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Eichenzell in ihrer Sitzung am 26. Mai 2011 nachstehende

### **Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten und Kinderkrippen der Gemeinde Eichenzell**

beschlossen:

#### **§ 1**

##### **TRÄGER UND RECHTSFORM**

Die Kindertagesstätten/Kinderkrippen werden von der Gemeinde Eichenzell als öffentliche Einrichtung unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

#### **§ 2**

##### **AUFGABEN**

Die Aufgaben der Kindertagesstätten/Kinderkrippen bestimmen sich nach § 26 HKJGB. Sie umfassen:

- (1) Die Kindertagesstätten/Kinderkrippen haben einen eigenständigen Erziehungs- und Bildungsauftrag. Er ergänzt und unterstützt die Erziehung des Kindes in der Familie und soll die Gesamtentwicklung des Kindes durch allgemeine und gezielte erzieherische Hilfen und Bildungsangebote fördern. Seine Aufgabe ist es insbesondere, durch differenzierte Erziehungsarbeit die geistige, seelische und körperliche Entwicklung des Kindes anzuregen, seine Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu geben.
- (2) Für die Erziehungs- und Bildungsarbeit in den Kindertagesstätten/Kinderkrippen sind die Träger unter Mitwirkung der Eltern verantwortlich.

### **§ 3**

#### **KREIS DER BERECHTIGTEN**

Die Kindertagesstätten/Kinderkrippen stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Gemeinde Eichenzell ihren Wohnsitz (Hauptwohnung im Sinne des Hess. Meldegesetzes) wie folgt offen:

- (1)
  - a) In Kinderkrippen für Kinder ab 1 Jahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr
  - b) In altersübergreifenden Gruppen ab dem 2. Jahr bis zum Schuleintritt
  - c) In Kindertagesstätten ab dem 3. Jahr bis zum Schuleintritt
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme auf einen Betreuungsplatz in einer bestimmten Einrichtung der Gemeinde Eichenzell besteht nicht.
- (3) Die Platzvergabe für Kinder vom 1. bis zum vollendeten 3. Lebensjahr erfolgt nach Geburtsdatum der Kinder.
- (4) Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung der jeweiligen Kindertagesstätte/Kinderkrippe erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.
- (5) Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden werden nicht aufgenommen. Im Zweifel entscheidet ein Arzt, der von der Gemeinde im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten benannt wird.
- (6) Kinder, deren körperliche und geistige Verfassung eine besondere Betreuung erfordert, werden nach Antragsgenehmigung durch den Landkreis Fulda, Fachdienst Behindertenhilfe, nach vorheriger Untersuchung durch einen Arzt am Gesundheitsamt des Landkreises und nach Absprache mit der Gemeinde in eine Integrativgruppe aufgenommen.

### **§ 4**

#### **BETREUUNGSZEITEN**

- (1) Die Kindertagesstätte/Kinderkrippen der Gemeinde Eichenzell sind wie folgt geöffnet:
  - a) Kindertagesstätten/Kinderkrippen Kerzell, Löschenrod, Lütter, Rönshausen, Rothemann und Welkers  
montags bis donnerstags von 7.30 bis 17.00 Uhr  
freitags von 7.30 bis 13.30 Uhr
  - b) Kindertagesstätten/Kinderkrippen Eichenzell  
montags bis freitags von 7.30 bis 16.30 Uhr
- (2) Während der gesetzlich festgelegten Sommerferien in Hessen kann jede Kindertagesstätte/Kinderkrippe bis zu 3 Wochen geschlossen werden.

Zwischen Weihnachten und Neujahr jeden Jahres bleiben die Kindertagesstätten/Kinderkrippen geschlossen.

- (3) Wenn das Betreuungspersonal zu Arbeitsgemeinschaften, Fortbildungsveranstaltungen usw. einberufen wird, bleiben die Kindertagesstätten/Kinderkrippen an diesen Tagen ebenfalls geschlossen.
- (4) Bekanntgaben erfolgen durch Veröffentlichung in den "Eichenzeller Nachrichten" und durch Aushang in den Kindertagesstätten/Kinderkrippen.

## **§ 5**

### **AUFNAHME**

- (1) Die Platzvergabe erfolgt nach vorheriger schriftlicher Anmeldung durch die Gemeindeverwaltung.
- (2) Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung und die Gebührensatzung der Gemeinde Eichenzell an.
- (3) Jedes Kind muss vor seiner Aufnahme in der Kindertagesstätte/Kinderkrippe ärztlich untersucht werden. Die Untersuchung ist durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses bei der Aufnahme nachzuweisen.
- (4) Kinder aus Familien, in denen ansteckende Krankheiten vorkommen, dürfen die Kindertagesstätte/Kinderkrippe nur besuchen, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt wird.

## **§ 6**

### **PFLICHTEN DER ERZIEHUNGSBERECHTIGTEN**

- (1) Es wird erwartet, dass die Kinder die Kindertagesstätte/Kinderkrippe regelmäßig besuchen; sie sollen spätestens bis 09.00 Uhr eintreffen.
- (2) Die Kinder sind sauber zu waschen und reinlich zu kleiden.
- (3) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit den Erzieherinnen und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit bei den Erzieherinnen in den Kindertagesstätten/Kinderkrippen wieder ab.

Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder in dem Kindergartengebäude. Sie endet mit der Übernahme der Kinder durch die Eltern oder abholberechtigten Personen beim Verlassen des Kindergartengebäudes. Bei Kindern, die den Nachhauseweg alleine antreten, endet die Aufsichtspflicht ebenfalls mit Verlassen des Kindergartengebäudes.

Sollen Kinder die Kindertagesstätte vorzeitig verlassen oder den Heimweg allein bewältigen, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Erziehungsberechtigten gegenüber der Kindertagesstättenleitung.

Die Erziehungsberechtigten benennen schriftlich die Abholberechtigten der Kinder bei der Aufnahme in die Kindertagesstätte/Kinderkrippe. Diese Erklärung kann widerrufen werden. Das Betreuungspersonal ist nicht verpflichtet die Kinder nach Hause zu bringen.

- (4) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten des Kindes oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Kindertagesstätten-/Kinderkrippenleitung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Kindertagesstätte/Kinderkrippe erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt. Ebenso sind die Erzieherinnen berechtigt im Krankheitsfall die Erziehungsberechtigten zu benachrichtigen und eine Abholung der Kinder zu verlangen.
- (5) Das Fehlen des Kindes ist unverzüglich der Kindertagesstättenleitung mitzuteilen.
- (6) Die Erziehungsberechtigten haben die Satzungsbestimmungen mit Gebührensatzung einzuhalten und insbesondere die Gebühren zu entrichten.

## **§ 7**

### **PFLICHTEN DER KINDERTAGESSTÄTTENLEITUNG**

- (1) Die Kindertagesstätten-/Kinderkrippenleitung gibt den Erziehungsberechtigten der Kinder wöchentlich einmal in einer Sprechstunde Gelegenheit zu einer Aussprache.
- (2) Treten die im Bundesseuchengesetz vom 18. Juli 1961 (BGBl. I S. 1012, ber. BGBl. I S. 1300, z. Z. i. d. F. v. 19.12.1986, BGBl. I S. 2555) genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Kindertagesstättenleitung verpflichtet, unverzüglich die Gemeinde und gleichzeitig das Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Weisungen zu befolgen.

## **§ 8**

### **ELTERNVERSAMMLUNG UND ELTERNBEIRAT**

Für die Einberufung einer Elternversammlung und Wahl des Elternbeirates nach § 27 HKJGB (Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches) wird Näheres durch die Satzung über Elternversammlung und Elternbeirat bestimmt.

## **§ 9**

### **VERSICHERUNG**

- (1) Die Gemeinde versichert auf ihre Kosten alle Kinder gegen Sachschäden.
- (2) Gegen Unfälle in den Kindertagesstätten/Kinderkrippen sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich versichert.

## **§ 10**

### **BENUTZUNGSGEBÜHREN**

Für die Benutzung von Kindertagesstätten/Kinderkrippen wird von den gesetzlichen Vertretern der Kinder eine im voraus zahlbare Benutzungsggebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

**§ 11**  
**ABMELDUNG**

- (1) Abmeldungen sind nur zum Schluss eines Kalendermonats möglich; sie sind 14 Tage vorher der Gemeindeverwaltung schriftlich mitzuteilen.
- (2) Bei Fristversäumnis ist die Gebühr für einen weiteren Monat zu zahlen.
- (3) Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Kindertagesstätte/Kinderkrippe unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte/Kinderkrippe ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Gemeindevorstand. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.
- (4) Sofern die Kinder mehrere Male oder ununterbrochen mehr als zwei Wochen ohne Begründung vom Besuch der Kindertagesstätte/Kinderkrippe fernbleiben, können sie durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Erziehungsberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Für eine Neuanschuldung gilt § 3 Abs. 2 dieser Satzung.
- (5) Werden die Gebühren 3 mal nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz.

**§ 12**  
**IN-KRAFT-TRETEN**

Diese Satzung tritt am 01. August 2011 in Kraft. Gleichzeitig wird die Satzung vom 13. September 1990 sowie die Nachträge vom 25. April 1991 und 19. März 1998 außer Kraft gesetzt.

Eichenzell, 26.05.2011

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Eichenzell

(Siegel)

gez.  
Dieter Kolb  
Bürgermeister